



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TC "Manta" Zwickau e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Insignien des Vereins sind: Mantarochen, im Kreis geschrieben - TC "Manta" Zwickau.

§ 2 Vereinszweck

1. Vereinsaufgabe ist die Pflege und Förderung des Sports insbesondere des Tauchsports.
2. Das durch uns von den vorherigen Rechtsträgern zur Verwaltung übernommen Eigentum des Verbandes in Form von beweglichen und unbeweglichen Grundmitteln (GM) und Arbeitsmitteln (AM) dient vorrangig der Nutzung durch die Mitglieder des Vereins zur Ausübung des Tauchsports und ist vor Schäden zu schützen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Abschnitte "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
6. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer den in der Finanzordnung festgelegten Kriterien.
7. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
9. Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt sowie den zuständigen Fachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

Die Verwirklichung der Vereinstätigkeit sieht der Verein insbesondere darin:

1. Förderung des Tauchens als Volkssport
2. Förderung des Jugendsports
3. Förderung der Durchführung eines regelmäßigen und geordneten ganzjährigen Sport-, Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetriebes
4. Die Mitglieder zur Erhaltung der Unterwasserfauna und -flora sowie der Reinhaltung der Gewässer und dem Schutz der Uferzonen zu verpflichten
5. Die Unterwasserjagd ist verboten.
6. Im Zusammenhang mit dem Tauchsport können auch andere Sportarten betrieben werden.
7. Abhalten von Vorträgen und Schulungen aller Art zur Erreichung obiger Ziele.
8. Die gedeihliche Zusammenarbeit mit anderen, am Tauchsport und am Wassersport interessierten Verbänden und Vereinigungen ist ein Grundanliegen.
9. Der Verein ist Mitglied in übergeordneten Verbänden und Fachverbänden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der Erziehungsberechtigten.
5. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, hat der Antragsteller das Recht, hiergegen zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen.
6. Jedes Mitglied ist angehalten, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und anstehende Aufgaben zum Wohle des Vereins ordnungsgemäß zu erledigen.
7. Eine Teilnahme am Vereinsleben ist auch Nichtmitgliedern möglich. Sämtliche Leistungen des Vereins werden entsprechend der bestätigten Preiskataloge und weiteren Festlegungen des Vereins in Rechnung gestellt.
8. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie genießen die Rechte der Mitglieder und sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Ehrenmitgliedschaften hat die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühren und Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind Bestandteil der Finanzordnung.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft im Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt.

Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular.

Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der IBAN, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Streichung oder Todesfall.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und ist ständig zulässig.
3. Ein Mitglied hat auch die Möglichkeit des zeitlich, grundsätzlich auf maximal 5 Jahre, befristeten Austrittes (Ruhende Mitgliedschaft). Dieser Austritt ist ebenfalls schriftlich zu beantragen und zu begründen. Aus dieser Form des Austrittes ergibt sich für das Mitglied der Anspruch, innerhalb des genannten Zeitraumes, ohne erneut eine Aufnahmegebühr zu entrichten, wieder Vereinsmitglied zu werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
5. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag (Mitglied an Vorstand) des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betreffenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
6. Der Beschluß des Ausschlusses ist dem Betreffenden durch den Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

7. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Verein wird durch den gewählten Vorstand vertreten.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - Vorsitzender
 - Stellvertreter
 - Schatzmeister
3. Darüber hinaus kann der Vorstand erweitert werden, durch:
 - Verantwortlicher für Ausbildung
 - Verantwortlicher für Wettkämpfe
 - Übungsleiter
 - Techniker
 - Jugendwart
 - Verantwortlicher für Sonderaufgaben

Die obere Grenze des erweiterten Vorstandes sind 9 Mitglieder

4. Im Rechtsverkehr tritt der Vorsitzende als juristische Person auf.
5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins, die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der geschäftsführende Vorstand bedarf für Rechtsgeschäft laut Finanzordnung der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
7. Verschiedene Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstandes, können nicht in einer Person vereinigt werden.
8. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, auf die Dauer von 2 Jahren. Diese bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
9. Der Vorstand bzw. einzelne Personen des Vorstandes sind mit einer 2/3- Mehrheit durch die Mitgliederversammlung abwählbar. Der Austritt aus dem Vorstand ist auf eigenen Wunsch möglich, wenn dadurch die Vereinsinteressen nicht gefährdet werden.
10. Der Jugendwart ist Mitglied des erweiterten Vorstandes und wird vom Jugendtag gewählt.

§ 8a Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

1. Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
2. Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Im Übrigen haben die Organmitglieder und Mitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
5. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 9 Inanspruchnahme vereinseigener Technik und Leistungen

1. Vereinseigene Technik und Leistungen können durch Mitglieder und Nichtmitglieder in Anspruch genommen werden.
2. Die Gebühren richten sich nach dem durch die Mitgliederversammlung bestätigten Preiskatalog und der Ausleihordnung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt oder ein Fall im Sinne von 4 Pkt. 5 eintritt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung der Vereinsaufgabe bedarf der einstimmigen Zustimmung der Mitglieder. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 11 Sportjugend

Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
2. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
5. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins entfällt das Vermögen des Vereins, mit Zustimmung des Finanzamtes, an die Stadt Zwickau, welche die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des TC Manta Zwickau e.V. und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Landessportverband (LSB) sowie aus der Mitgliedschaft in Tauchverbänden ergeben, werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern in dem EDV-System des Geschäftsführenden Vorstandes digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Eintritt im Verein, Bankverbindung.

2. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
3. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Weitergabe der Daten an Dachverbände:
Als Mitglied im Landessportbund Sachsen; im VDST sowie seinem Landesverband ist der Verein verpflichtet, Daten der Mitglieder an den Dachverband zu melden. Übermittelt werden dabei Name; Vorname; Anschrift; Geburtsdatum; Eintritt im Verein.
5. Pressearbeit:
Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs, unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied, weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
6. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnisse der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
7. Austritt aus dem Verein:
Beim Austritt werden personenbezogene Daten aus der Mitgliederliste gelöscht.
Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Die Satzungsgebende Versammlung

Zwickau, den 08.03.1999

Zuletzt geändert am 04.03.2017

Flaschenfüllgeld

1. Vereinsmitglieder

| | |
|------------------|--------|
| 7 Liter Flasche | 1,50 € |
| 10 Liter Flasche | 2,00 € |
| 12 Liter Flasche | 2,50 € |
| 15 Liter Flasche | 3,00 € |
| Kosten pro Liter | 0,20 € |

2. Vereinsfremde Personen

| | |
|------------------|--------|
| 7 Liter Flasche | 3,50 € |
| 10 Liter Flasche | 5,00 € |
| 12 Liter Flasche | 6,00 € |
| 15 Liter Flasche | 7,50 € |
| Kosten pro Liter | 0,50 € |

Jugendordnung der Sportjugend des TC "Manta" Zwickau e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Sportjugend des TC "Manta" Zwickau e.V. ist eine Organisation der jugendlichen Mitglieder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2 Ziele

Die Sportjugend sichert die aktive Mitbestimmung der Jugendlichen des Vereines bei der Vereinsarbeit. Für die Sportjugend ist die Förderung des Jugendsportes ein wesentlicher Bestandteil der Jugendarbeit.

Die Sportjugend will zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, soziales Verhalten fördern und durch die Begegnung mit anderen Jugendlichen gegenseitiges Verständnis wecken.

Die Sportjugend will auf allen Ebenen ein gutes Verhältnis, gekennzeichnet durch gegenseitige Achtung und Anerkennung, zwischen Jugendlichen und Erwachsenen erhalten bzw. herbeiführen.

§ 3 Grundsätze

Die Sportjugend ist fester Bestandteil des Tauchclubs "Manta" Zwickau e.V. sowie der übergeordneten Verbände.

Die Sportjugend, vertreten durch den Jugendwart oder dessen Stellvertreter, gestaltet ihre Ziele und Aufgaben selbständig und hat freie Entfaltungsmöglichkeit im Rahmen der Satzung des Vereines.

Sie verwaltet sich selbst und entscheidet selbständig über die ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Organe

1. Sportjugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung des Vereines ist das höchste Organ der Sportjugend. Sie wird einmal jährlich einberufen.

Alle Mitglieder der Sportjugend werden mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

Jedes Mitglied der Sportjugend besitzt eine Stimme.

Für alle weiteren Modalitäten gelten die Bestimmungen der Satzung des Vereines.

2. Sportjugendvorstand

besteht aus: - Jugendwart
- Stellvertreter

Der Jugendwart führt zwischen den Sportjugendvollversammlungen die Geschäfte der Sportjugend auf der Grundlage der erstellten Beschlüsse der Sportjugendvollversammlung, dabei ist er an diese Beschlüsse gebunden.

Der Jugendwart ist entsprechend der Satzung des Vereines Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes.

Sollte es auf einer Vollversammlung zu keiner Wahl eines Jugendwartes kommen oder sollte er und sein Stellvertreter nicht mehr arbeitsfähig sein, so kann der Vereinsvorstand einen Jugendwart kommissarisch berufen.

§ 5 Bestätigung des Jugendwartes

Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung des Vereinsvorstandes.

§ 6 Schlußbestimmung

Diese Jugendordnung wurde auf der Sportjugendvollversammlung am 11.03.1994 beschlossen und tritt mit dem 16.03.1994, dem Tag der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

TC "MANTA" ZWICKAU e.V.

Vorstand

LPG – Siedlung 8, 08134 Wildenfels, Telf.: 037603/2701753 oder 0173/5609061
e-mail: tcmanta@ gmx.de - Internet: http:// www. tc-manta-zwickau.de

Personen und Daten

Mitglied im VDST, LTSV Sachsen, LSB Sachsen, Kreissportbund Zwickau,

ca. 78 Mitglieder

3 Tauchlehrer / Übungsleiter

Der Vorstand:

| | |
|--------------------------|--|
| Anja Müller* | Vorsitzender |
| Manuela Rödel * | 1. Stellvertreter |
| Corina Messal * | Schatzmeister |
| Peter Schumann | Verantwortlich für die Ausbildung |
| Robert Müller | Schriftführer |
| Jens Kirschke | Verantwortlich für die Technik |
| Uwe Neumärker | Verantwortlich für die Übungsleiter |
| Peter Ernst | Verantwortlich für Sonderaufgaben |
| Kerstin Schwedler | Kassenprüferin |
| Henry Franz | Kassenprüfer |

*) = Geschäftsführender Vorstand

Vorstand\Vorstand.doc



Ausleihordnung des TC "Manta" Zwickau e.V.

1. Der Verein bietet die Möglichkeit des unentgeltlichen Verleihs von vereinseigener Technik an Vereinsmitglieder. Die Absicht des Ausleihens, sowie die beabsichtigte Ausleihfrist sind rechtzeitig, jedoch spätestens 10 Tage vor Leihbeginn beim Materialverwalter anzuzeigen.
2. Ausgeliehen werden können:
 - Tauchtechnik
 - Schlauchboote und Zubehör
 - Tauchanzüge (aus hygienischen Gründen nur in Ausnahmefällen)

Zu den Ausbildungszeiten verbleiben mindestens 2 komplette Geräte für die Ausrüstung im Verein.

3. Der Verleih erfolgt bei Vorlage des Brevet und des BPA.
4. **Bei Übernahme** der Technik ist durch den Nutzer, im Beisein des Materialverwalters oder dessen Beauftragten, eine **Funktionsprobe** durchzuführen. Durch den Materialverwalter ist nur funktionssichere Technik auszugeben. Der Nutzer bestätigt mit seiner Unterschrift die Ordnungsmäßigkeit der Übernahme.
5. Eine Überschreitung der Ausleihfrist zieht eine **Mahngebühr von 2,50 € pro Tag und Gegenstand** nach sich.
6. Fristen der Ausleihe über **14 Tage** bedürfen der **Genehmigung des Vorstandes**.
7. Die Rückgabe der Technik erfolgt in gereinigtem und ordentlichem Zustand. Entstandene Schäden werden sofort gemeldet. Schäden, die auf unsachgemäße Handhabung der Technik zurückzuführen sind, werden dem Nutzer in voller Höhe in Rechnung gestellt.
8. Der Verein kann für eventuell auftretende Schäden an Personen und Material nicht haftbar gemacht werden

Beschlossen zur Jahreshauptversammlung, am 07.02.2002



Ausleihvertrag Tauchclub „Manta“ Zwickau e.V.

1. Bei Übernahme der Technik ist durch den Nutzer im Beisein des Materialverwalters, oder dessen Beauftragten, eine Funktionsprobe durchzuführen.
Es ist nur funktionssichere Technik auszugeben.
Der Nutzer bestätigt mit seiner Unterschrift die Ordnungsmäßigkeit der Übernahme.
2. Der Verein kann für evtl. auftretende Schäden an Personen und Material nicht haftbar gemacht werden.
3. Die Technik ist nach jedem Tauchgang entsprechend der Herstellerangaben zu spülen und zu trocknen.
4. Eine Überschreitung der Ausleihfrist zieht unnachgiebig eine Rechnung entsprechend der Gebührenordnung (Ausleihordnung) nach sich.
5. Die Rückgabe der Technik erfolgt in gereinigtem und ordentlichem Zustand.
Entstandene Schäden werden sofort gemeldet. Schäden, die durch unsachgemäßes Behandeln der Technik entstanden sind, werden dem Nutzer in voller Höhe in Rechnung gestellt.
Gleiches gilt bei abhanden gekommener Technik.

Ausleihgegenstand

.....
.....
.....

Ausleihformalitäten

Tag der Übernahme :.....

Tag der Rückgabe :.....

Name und Anschrift des Nutzers :.....

Mit meiner Unterschrift erkenne ich o.g. Vertrag vollinhaltlich an.

Verein

Nutzer